Einverständniserklärung des Mitglieds

ze Verwendung der persönlichen Daten und des Spielerfotos (bei Minderjährigen des gesetzlichen Vertreters

Daten des Spielers der Spielerin:		
Vor- und Nachname. Geburtsdatum		
Freiwillige Angabe: Anschrift (Straße, Ha	ausnummer, PLZ, Ort)	

1. Hinweise zur Notwendigkeit des Fotos und der persönlichen Daten

Im Zusammenhang mit einem Fußballspiel muss überprüft werden, ob ein Spieler / eine Spielerin für diese Mannschaft spielberechtigt ist. Dazu wird u.a. auch ein Spielerfoto benötigt. Da diese Überprüfung des Spielrechtes auch online im DFBnet erfolgen kann, ist es zwingend notwendig, dass das Foto in das DFBnet hochgeladen wird. Ohne dieses Foto und das Hochladen desselben ist eine diesbezügliche Übergrünung des Spielrechtes nicht möglich. Gleiches gilt für die persönlichen Daten (Vorname, Nachhame un Geburtsdatum).

2. Nutzung des Fotos und der persönlichen Daten

Das Spielerfoto ist für fo gende Personen sichtbar:

- Alle Mannschaftsverantwortlichen der Heimmannschaft (6 Wochen)
- Alle Mannschaftsverantwortlichen der Gastmannschaft (6 Wochen)
- Schiedsrichter ggf. der Ersatzschiedsrichter) eines Spieles zwischen beiden Mannschlaften. (6 Wochen
- Der/die zuständige Staffelleiter/in und ggf. sein/e bzw. ihr/e Vertreter/in
- Im Falle eines sportgerichtlichen Verfahrens: die entsprechenden Sportrichter/in e
- · DFBnet-Administ atoren der DFB GmbH und des BFV.

3. Datenschutz

Alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter des BFV sowie des DFB bzw. der DFB GmbH, die Zugniffs auf diese Daten und das Foto haben, haben eine Datenschutzerklärung unterschrieben, die gewährleisließ dass keine zweckwidrige Verwendung und Weitergabe stattfindet. Der BFV gewährt eine sachgerechte Verwendung auch im Rahmen des § 4 Abs. 13 der Satzung:

Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß § 4, insbesondere der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Fußballsports, erfasst der Verband die harfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der Verband kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des deutschen Fußballs einstellen Ein solches Informationssystem kann vom Verband selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden, vom DES gemeinsam mit diesem oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden. Die Datenerfassung deem im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich

- der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und der organisatorischen Abduse im Verband sowie im Verhältnis zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden.
- der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und Verband sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
- der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.

Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Name, Titel, akade vische Grade Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnungen und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszuge hörigkeit. Unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs

insbesondere des Verbandes, der ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder, genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung nicht widersprechen. Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verband oder einem vorm Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung Verarbehung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowie an die Vergaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugniff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Verband ein Informationssystem gemeinsam mit gem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt (Absatz 1 Unterabsatz 2). Zugriffsrechte dürfen nur erfeit werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen insbesondere Absatz 3) datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Verband und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden. Die Vereine übertragen ihre sich aus § Art. 28 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe h DS-GVO ergebenden regelmäßigen Kontrollpflichten über die Einhaltung der beim Auftragsdatenverarbeiter DFB GmbH getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz auf den BFV

Eine Funktion zum Herunterladen des Bildes aus dem DFBnet ist nicht gegeben. Gespeichen wird das Fote (und alle weiteren Daten des DFBnet) in einem Rechenzentrum in Deutschland. Auftraggeber ist DFB GmbH. Der BFV wiederum hat DFB GmbH beauftragt, die Bilder dort zu speichern. Der BFV hat dabei m DFB GmbH eine "Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung "abgeschlossen, die unter ande em festlegt dass die Daten vor Verlust und Missbrauch geschützt werden. Die vertraglich geregelte Zugriffskontrolle sieht unter anderem vor, dass DFB GmbH dafür Sorge trägt, dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung. Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert oder entfelch werde können.

4. Verweildauer der Fotos und der persönlichen Daten

Die Fotos werden als Referenzen zum jeweiligen Spielbericht gespeichert. Dies ist notwendig um ggr Nachweise für die Sportgerichtsbarkeit führen zu können, wenn Spielerfotos z.B. bewusst vor Spiele manipuliert werden. Für etwaige Sperren ist es daher notwendig, dass die Spielerfotos auch im Nachhane eingesehen werden können.

5. Nutzungsrecht des Fotos

Die im Weiteren erwähnte Zusicherung, über die Bildrechte (insbesondere das Nutzungsrecht) zu verfügen bedeutet (vereinfacht), dass der Spieler alle Rechte an dem Bild besitzt und die Nutzung des Bildes für die Spielrechtsüberprüfung erlaubt. Insbesondere bei Fotos von professionellen Fotografen ist dieses zu überprüfen, z.B. aber auch beim Download aus dem Internet. Bei selbst erstellten Fotos liegen die Rechte im Allgemeinen beim Fotografen. Diese Hinweise ersetzen jedoch selbstverständlich keine Rechtsbergaung

Um die oben genannte Spielrechtprüfung durchführen zu können, ist daher folgender Passus zu überprüfen und die entsprechende Option auszuwählen (Pflichtfeld bei zur Verfügung gestelltem Foto):

Der Spieler / die Spiele in im Fall von Minderjährigen beide gesetzlichen Vertreter) sichert zu, über alle Bildrechte, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte zu verfügen, die erforderlich sind um das zur Verfügung gestellte Spielerfoto zu verarbeiten und zu nutzen, insbesondere um es zeitlich und räumlich unbefristet zu speichern. Der Unterzeichnende ist ausdrücklich mit der vorgenannten Nutzung des Bildes einverstanden und willigt der zweckgebundenen Verarbeitung. Nutzung und Speicherung in vorgenannten Sinne ein.

□JA	AEIN	

<u>Zusätzlich zur oben genannten Überprüfung</u> des Spielrechtes können das Foto und die persön - chen Daten auch genutzt werden, um in Print- und Online-Medien zu erscheinen. Sollte dies gewünscht sein, so ist die folgende, <u>freiwillige Zusatzoption</u> (auf Seite 4) entsprechend anzukreuzen